

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Masterstudiengang Social and Economic Data Analysis

MA 33.1

(in der Fassung vom 22. April 2014)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Social and Economic Data Analysis (Master of Science) erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Übertrifft die Zahl der Bewerbungen, die die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Verfahrens gemäß § 6. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.
- (2) Der Masterstudiengang Social and Economic Data Analysis bietet zwei Studienrichtungen an:
 - Studienrichtung A (Promotionsrichtung): Fast Track zur Promotion.
 - Studienrichtung B (Allgemeine Richtung): Allgemeines Masterstudium in Social and Economic Data Analysis.

Vgl. Anhänge 1 bis 2 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Social and Economic Data Analysis.

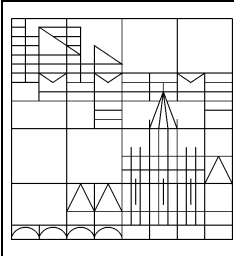
Die Studienrichtung wird erst nach Beginn des Studiums gewählt.

§ 2 Bewerbung

- (1) Zulassungen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Mai bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Zulassungsantrag samt Unterlagen nach §§ 2 und 4 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Social and Economic Data Analysis sind:
 - a) ein Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg in einem wirtschaftswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist.
 - b) der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (aktiv und passiv) durch einen der folgenden Sprachtests oder ein Äquivalent: Cambridge Certificate of Proficiency in English: Minimumergebnis: Grade C; IELTS (Inter-



UNIVERSITÄT KONSTANZ

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Masterstudiengang Social and Economic Data Analysis

MA 33.1

national English Language Testing System) Minimumergebnis: Band 6.5; TO-EFL (Test of English as a Foreign Language) Minimumergebnis: 92 Punkte (Internet-based).

- c) Nachweis über Kenntnisse im Umfang von insgesamt mindestens drei Kursen (oder deren Äquivalente) in mindestens zwei der folgenden vier Schwerpunkte

1. Informatik

- Datenbanksysteme (Fachbereich Informatik & Informationswissenschaft)
- Algorithmen und Datenstrukturen (Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft)

2. Mathematik

- Mathematik I (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften)
- Mathematische Grundlagen der Informatik (Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft)

3. Statistik

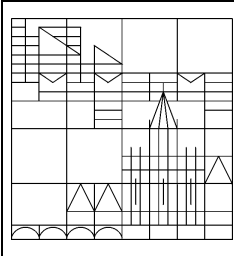
- Statistik (Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft)
- Statistik (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften)
- Statistik (Fachbereich Psychologie)

4. Sozialwissenschaftliche Methoden

- Econometrics I (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften)
- Einführung in die Umfrageforschung (Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft)
- Empirische Methoden der Politik- und Verwaltungswissenschaft (Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft)
- Empirie: Quantitative Methoden (Fachbereich Soziologie)

Näheres zum Kursangebot ist im Anhang geregelt.

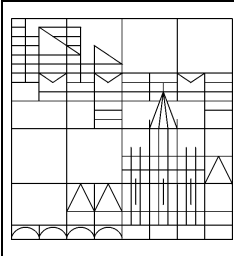
- (2) Zu Zeitpunkt der Bewerbung noch fehlende, aber für die Zulassung erforderliche spezifische Prüfungs- und Studienleistungen gem. § 3 Abs. 1 c können von erfolgreichen Bewerbern und Bewerberinnen nachgeholt werden (Nachqualifizierung). Der Zulassungsausschuss legt für jede Bewerberin und jeden Bewerber die Veranstaltungen fest, die sie/er für die Nachqualifizierung benötigt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Zulassungsbescheid davon in Kenntnis gesetzt.
- (3) Die Nachweise der erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen für die Nachqualifizierung gem. § 3 Abs. 2 müssen innerhalb des ersten Studienjahres erbracht werden. Diese Frist kann bei Vorliegen von Gründen, die nicht vom Studierenden zu vertreten sind, auf Antrag an den StPA für den Masterstudiengang Social and Economic Data Analysis verlängert werden.



- (4) Wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorgelegt werden kann, so ist das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 durch den Nachweis aller bisherigen endnotenrelevanten Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.
- (5) Bei der Anerkennung von Bachelor- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) Nachweis über den Bachelorabschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg in einem wirtschaftswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen oder in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie oder ein anerkanntes (ausländisches) Äquivalent oder, falls der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die bis zum Bewerbungsschluss erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen.
 - b) Nachweis über Kenntnisse in den Schwerpunkten entsprechend § 3 Abs. 1 c.
 - c) ein Lebenslauf.
 - d) ein Bewerbungsschreiben in englischer Sprache von einer Seite Umfang, das über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium Aufschluss gibt.
 - e) zwei Empfehlungsschreiben von zwei akademischen Lehrern, die Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Studium geben.
 - f) der Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse (vgl. § 3 Abs. 1 b).
 - g) ggf. das Ergebnis des GRE-Tests (Graduate Record Examination), soweit vorhanden
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

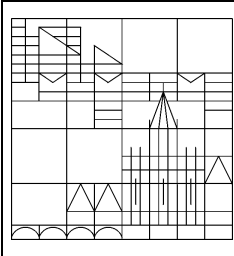


§ 5 Auswahlkommission

- (1) Vom Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften wird eine Auswahlkommission eingesetzt, der mindestens je ein Mitglied der beteiligten Fachbereiche (Mathematik und Statistik, Wirtschaftswissenschaften, Politik und Verwaltung, Informatik und Informationswissenschaft, Geschichte und Soziologie) angehören. Die Kommission entscheidet, ob Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, und bereitet die Auswahlentscheidung nach § 6 vor. Die Auswahlkommission legt für jede Bewerberin und jeden Bewerber die Veranstaltungen fest, die sie/er für die Nachqualifizierung nach § 3 Abs. 2 benötigt.
- (2) Die Auswahlkommission unterbreitet den beteiligten Fachbereichsräten (Mathematik und Statistik, Wirtschaftswissenschaften, Politik- und Verwaltungswissenschaft, Informatik und Informationswissenschaft, Geschichte und Soziologie) gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Erfüllen mehr Bewerber/Bewerberinnen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze vorhanden sind, findet ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat (vgl. §§ 2 und 4) und die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt.
- (3) Dabei sind zunächst 5% der Plätze, mindestens jedoch 1 Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vorzusehen. Die Auswahl der restlichen Plätze sowie der nicht für Härtefälle benötigten Plätze erfolgt nach einer Rangliste aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren.
- (4) Die Rangliste wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien und mit folgender Gewichtung gebildet:
 1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist; wenn noch kein Abschluss vorliegt, Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) der bislang erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen (0-4 Punkte),
 2. Kenntnisse in Mathematik, Statistik und Informatik nach § 4 Abs. 2 b (0-2 Punkte),
 3. Ergebnis des Englisch-Sprachtests, der nach § 3 Zulassungsvoraussetzung ist (0-1 Punkt),
 4. Ergebnis des Bewerbungsschreibens in englischer Sprache nach § 4 (0-1,5 Punkte),
 5. Ergebnis der Empfehlungsschreiben von zwei akademischen Lehrern nach § 4 (0-1 Punkt),



UNIVERSITÄT KONSTANZ

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Masterstudiengang Social and Economic Data Analysis

MA 33.1

6. Ergebnis des GRE-Tests nach § 4 (0-0,5 Punkte).
- (5) Aus der Punktezahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet.
- (6) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.
- (7) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz sowie der Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

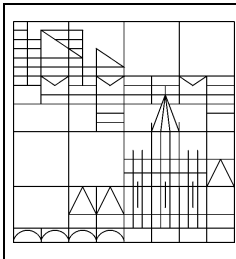
Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2014/15.

Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Social Science Data Analysis in der Fassung vom 26. Juli 2013 (Amtl. Bkm. 59/2013) außer Kraft.

Anhang: Übersicht über das Kursangebot der Universität Konstanz für den Nachweis der Kenntnisse nach § 3 Abs. 1 c

Anmerkung:

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 18/2014 vom 22. April 2014 veröffentlicht.



UNIVERSITÄT KONSTANZ

Satzung der Universität Konstanz für das
hochschuleigene Auswahlverfahren für die
Zulassung zum Masterstudiengang
Social and Economic Data Analysis

MA 33.1

Anhang: Übersicht über das Kursangebot der Universität Konstanz
für den Nachweis der Kenntnisse nach § 3 Abs. 1 c

1. Kenntnisse in Informatik:

- Datenbanksysteme, 9 ECTS-Credits, SS
- Algorithmen und Datenstrukturen, 9 ECTS-Credits, WS

2. Kenntnisse in der Mathematik:

- Mathematik I für Wirtschaftswissenschaftler I, 9 ECTS-Credits, WS
- Mathematische Grundlagen der Informatik, 9 ECTS, WS

3. Kenntnisse in der Statistik:

- Statistik (Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft), 8 ECTS-Credits, SS
- Statistik (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften), 6 ECTS-Credits, SS
- Statistik I (Fachbereich Psychologie), 6 ECTS, WS

4. Kenntnisse in sozialwissenschaftlichen Methoden

- Econometrics I, 8 ECTS-Credits, SS
- Einführung in die Umfrageforschung, 8 ECTS-Credits, WS
- Methoden der empirischen Politik- und Verwaltungsforschung, 8 ECTS-Credits, WS
- Empirie: Quantitative Methoden (Fachbereich Soziologie), 7 ECTS, WS